Familiengärtner-Verband Bern FGVB

Reglement Schatzungen

Vorbemerkung

Im Interesse der besseren Verständlichkeit werden in diesem Reglement die herkömmlichen Formulierungen verwendet. Unter den Begriffen Pächter, Käufer etc. werden sowohl Männer als auch Frauen verstanden.

Reglement

Gestützt auf Art. 5.4 der Statuten des Familiengärtner-Verbandes Bern (FGVB) wird folgendes Reglement über die Schatzungen erlassen.

1 Der Pächter

Das Schatzungsreglement kennt nur den Begriff "Pächter". Dieser Begriff ist Geschlechtsneutral. Es können Frauen und Männer Vertragspartnerinnen und Vertragspartner werden.

2 Schatzungen

Alle Schatzungsvorgänge in den Arealen Jorden, Eymatt und Thormannmätteli sind obligatorisch und werden nach vorliegender Parzellenkündigung durch die Schatzungskommission des FGVB durchgeführt. Die gekündigten Parzellen sind durch die Sektionen dem FGVB zu Handen der Schatzungskommission anzumelden. Schatzungsvorgänge in den übrigen Eigenverwaltungsarealen können nach vorliegender Parzellenkündigung beim FGVB beantragt werden (gilt auch für Familiengarten-Vereine und -Genossenschaften ausserhalb der Gemeinde Bern).

3 Vorgehen

Die Schatzung durch die offizielle Schatzungskommission bezweckt eine fachlich fundierte Bewertung der Gartenhäuschen und Garteneinrichtungen und soll die spekulative Veräusserung verhindern.

4 Schatzungskommission

Die Schatzungskommission besteht aus drei bis vier Mitgliedern wovon 1 Sitz von Stadtgrün Bern von Amtes wegen zur Verfügung gestellt wird. Die Schatzung von Bauten und Anlagen muss von mindestens 3 Mitgliedern ausgeführt werden. Der FGVB koordiniert die Schatzung. Die Schatzung hat im Beisein des Pächters sowie eines Vorstandsmitgliedes der jeweiligen Familiengarten-Vereine und -Genossenschaften zu erfolgen.

5 Schatzungsumfang

Die Schatzung umfasst Gartenhäuser und Garteneinrichtungen, die sich zur Zeit der Schatzung in guterhaltenem Zustand auf der Gartenparzelle befinden und den gesetzlichen Bestimmungen sowie der Garten- und Bauordnung entsprechen. Bauten, welche von der Schatzung ausgeschlossen werden, sind durch den Verkäufer zu entfernen. Vorbehalten bleibt die Übernahme durch den neuen Pächter (1.3.3 Gartenordnung).

Wenn der letzte Schatzungswert eines Gartenhauses mit den Garteneinrichtungen weniger als Fr 3'000.00 betragen hat, kann auf eine erneute Schatzung verzichtet werden. Der neue Schatzungswert wird vom jeweiligen Vorstand des Familiengarten-Vereines oder Genossenschaft gemäss der Abschreibungstabelle selber festgelegt.

6 Schatzungsausschluss

Von der Schatzung ausgeschlossen sind Kulturen, Einrichtungen wie z.B nicht eingebaute Möbel, Geschirr, Solaranlagen und Unterkellerung, sowie alle mobilen Gegenstände z.B. Werkzeug, Blumengefässe usw.

Alle von der Schatzung ausgeschlossenen und vom Käufer nicht freiwillig übernommenen Gegenstände und Einrichtungen (ausser Unterkellerung) sind durch den Verkäufer innert nützlicher Frist zu entfernen. Die Überwachung liegt in der Zuständigkeit der betreffenden Sektion.

Der Pächter kann den Verkauf nicht von den durch die Schatzung ausgeschlossenen Gegenständen abhängig machen.

Der Pächter ist verpflichtet, Mängel oder Schäden an den Schatzungsgegenständen der Schatzungskommission mitzuteilen.

Der Käufer kann weder von der Schatzungskommission noch vom FGVB Schadenersatz verlangen für Mängel und Schäden an Schatzungsgegenständen, welche anlässlich der Schatzung nicht erfasst oder festgestellt wurden.

7 Abschreibungen

Die Bewertung der Gartenhäuschen erfolgt auf der Basis einer degressiven Abschreibung. Je nach aktuellem Zustand der Bauten kann sich der Realwert verringern. Das offizielle Schatzungsformular ist abschliessend von den Schätzern sowie dem Pächter zu unterzeichnen.

Der Schatzungspreis kann ab Schatzungsdatum während längstens drei Jahren mit einer linearen Abschreibung von 5% pro Jahr als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

8 Beschwerden

Gegen die Schatzung durch die Schatzungskommission kann der Pächter innert 30 Tagen beim Vorstand des FGVB Beschwerde einreichen.

Die Beschwerde hat schriftlich und begründet zu erfolgen. Nach Anhörung des Pächters entscheidet der Vorstand endgültig.

9 Kosten

Die Schatzungskosten von Fr. 50.00 gehen vollumfänglich zu Lasten des Pächters (Verkäufers). Ohne Bezahlung der Schatzungskosten findet keine Schatzung statt.

10 Entschädigung Schatzungskommission

Die Schatzungskommission wird wie folgt entschädigt:

•	Pro Schatzung	Fr.	15.00
•	Mindestens pro Tag	Fr.	25.00
•	Autoentschädigung (je km)	Fr.	60

11 Gültigkeit

Das Schatzungsreglement bildet einen integrierten Bestandteil der Familiengarten- und Bauordnung der Stadt Bern. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

12 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde vom FGVB und Stadtgrün Bern erarbeitet und wurde an der Delegiertenversammlung vom 20. Oktober 2016 in Bern genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2012.

Bern, 20. Oktober 2016

Der Präsident

Die Sekretärin

Peter Scheidegger

Theres Länzlinger

The Landige